

**Von Gottes Gnaden/ Friedrich Wilhelm/ Hertzog zu Mecklenburg. Demnach Wir bey jetziger/ vermöge Unser Polickey-Ordnung/ verbotenen Jagens-Zeit/ Unsere/ in unterschiedlichen Jahren/ wegen der Jagt und Vorjagt/ publicirte Edicta, hiemit verbotenus repetiret haben wollen ... : Gegeben auff Unser Residentz und Vestung Schwerin/ den 27. Januarij Anno 1702.**

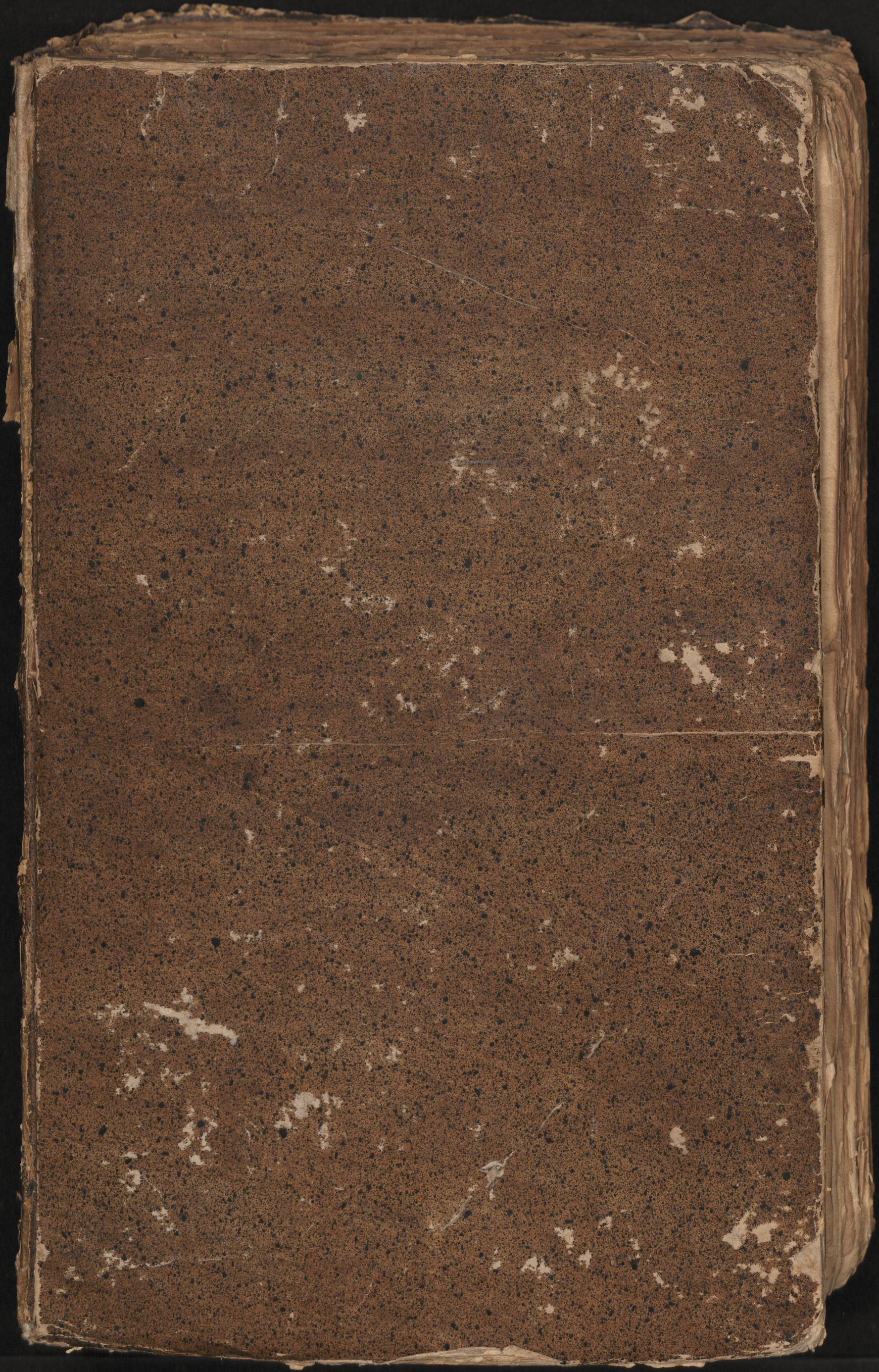
[S.l.], [1702]

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn832734624>

Druck Freier  Zugang









< 5811 >  
MK - 4063 (1)  
~~AK - 02. (1.)~~



123

Von Gottes Gnaden/  
Friedrich Wilhelm/  
Hertzog zu Mecklenburg.

**D**ennach Wir bey jetziger/ vermöge Unser Po-  
licey-Ordnung/ verbotenen Jagens-Zeit/ Un-  
sere/in unterschiedlichen Jahren/wegen der Jagt  
und Vorfagt/publicirte Edicta, hiemit verbotenüs repe-  
tirt haben wollen; Als befehlen Wir hiemit  
allen und jeden darin benandten Unsern Unter-  
sassen und Eingefessenen/ daß Sie allem dem/ in Unsern  
vorigen publicirten Edicten, dieser wegen enthaltenem/ gehor-  
sambst nachkommen/ solches auch bey der/ in denen  
Edictis mentionirter unausbleiblichen Straffe/ so Wir von  
denen Verbrechern (welche Unser Jäger/ Forstmeister  
und Forst-Bediente/ sambt und sonders Pflichtmäßig  
anmelden sollen) sofort per Executionem eintreiben lassen  
wollen/nicht anders halten sollen. Wornach sich einjeder  
zu richten/ und für Schaden und Ungelegenheit fürzuse-  
hen hat. Gegeben auff Unser Residenz und Bestung  
Schwerin/ den 27. Januarij Anno 1702.

Friedrich Wilhelm.

L.S.

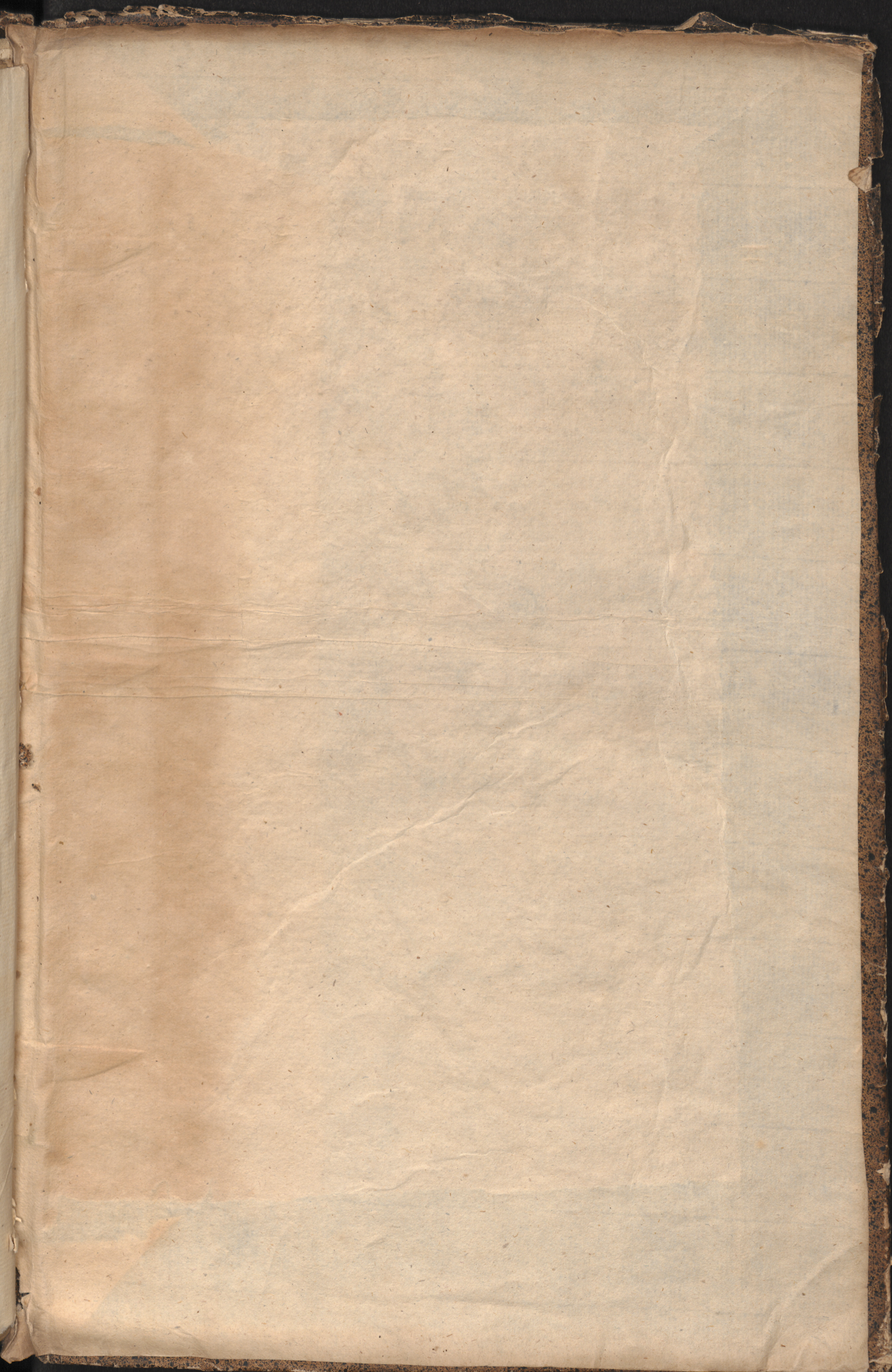


Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

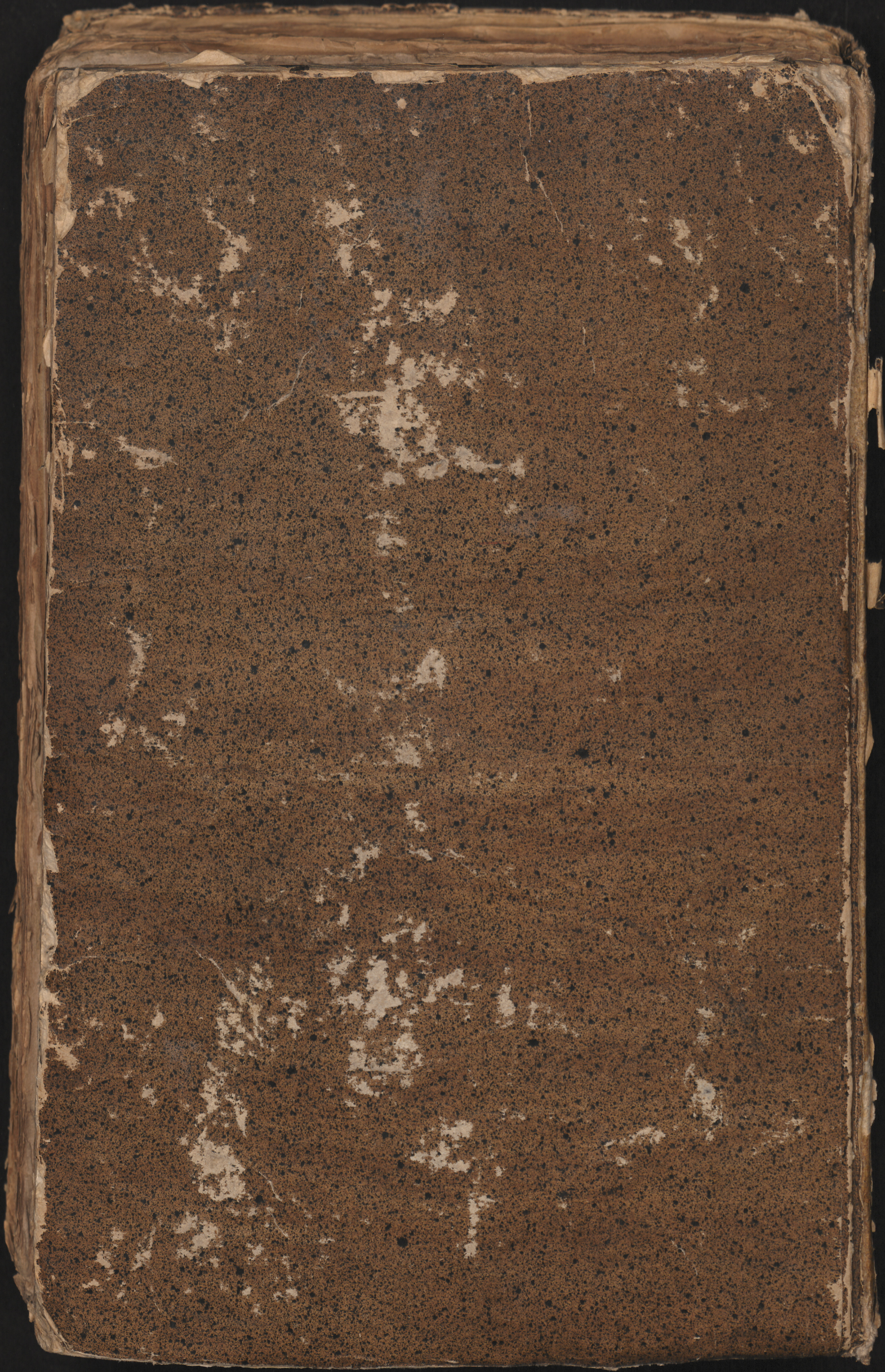
Main body of handwritten text, appearing as bleed-through from the reverse side of the page.















In **W I L H E L M S** Gnaden/  
**Wir Friedrich Wilhelm**  
 Herzog zu Mecklenburg / Fürst zu Wenden/  
 Schwerin und Ratzeburg / auch Graf zu Schwerin/  
 der Lande Rostock und Stargard HERR.



Allen Unseren Haupt- und Ambt-Leuten / denen von der Ritterschafft / auch Bürgermeistern und  
 Racht in denen Städten / und übrigen Eingefessenen Einwohnern und Unterthanen Unseres Fürstenthumbs Schwerin / hiemit  
 gnädigst zu vernehmen / wie daß Wir betrogen werden / gleich in Unseren Herzog-Thümern geschehen / auch in obgemeltem  
 Unserm Fürstenthumb Schwerin zu verordnen / daß eine durchgehende Scheffel / Ellen und Tonnen-Maasse / auch Gleich-  
 heit der Gewichte eingeführet werden soll. Wann Wir nun diese Unsere / zu wegräumung aller Unrichtigkeit und Verwir-  
 rung in Handel und Wandel / und hingegen zu besorgender guter Ordnung / wie auch zumehrer der *Commerciens* Aufnahm-  
 und Vermehdung vielen bishero mit Unserm grösssten Mißfallen vermerckten Unterschleiffs und Bedrucks der *Commerciens*  
 den abzielende *Intention*, mit dem Foderambtsten zum *Effect* gebracht / und ins Verck gerichtet haben wollen.

- Als *constituiren*, ordnen und setzen Wir hiemit und in Krafft Unser Landes Fürstl. Hoheit / daß
- (1.) *à dato* dieses ein jedweder / so einen Scheffel begehret / solchen von Bürgermeister und Racht zu **Witzau** und **Wahrin**,  
 fodern / daselbst wögen und *reguliren* lassen / und vor demselben ohne Beschlag 26. fl. vor die Wögung aber 4. fl. und für  
 ein Viertel und Megen 1. fl. geben; welchen *Profit* der Wögung der *Magistrat* des Orts / wo die Wögung geschieht / genießen sol.
  - (2.) Daß die alten Maassen eines jeden Orts Obrigkeit eingelieffert werden / die dann diese gleich vernichten / und dahin setzen soll / daß der neue Scheffel,  
 dem Probe-Scheffel gleich an Höhe / Ründe und Breite / ohne Zeit Verlust gemachet / und niemand damit / zum Nachtheil des *Publici* und der *Com-  
 merciens*, aufgehalten werde.
  - (3.) Sollen die *Licenten à dato* dieses *Edicti*, nach dem neuen Mecklenburgischen Scheffel entrichtet werden; Nach 8. Wochen aber *à tempore huius Edicti*,  
 soll bey 50. Rthalr. Straffe keiner einen alten Scheffel weiter bey sich finden lassen.
  - (4.) Die mit Eisen zubeschlagene Scheffel sollen mit solcher Vorsichtigkeit verfertigt werden / daß das Eisen zum Betrug in der Mitte nicht verhöhet,  
 sondern überall gleich gemachet werde. Wie dann auch
  - (5.) In den Mühlen die alten Megen gleich ab- und eine Neue / mit dem angefetteten Streich-Holz anzuschaffen seyn / und wollen Wir hiemit / daß
  - (6.) Daß Zeichen der Wögung / das im Fürstenthumb gewöhnlich / und darunter das erste Buchstab der Stadt / woselbst das Maas gewöget wird /  
 gesezet seyn soll.
- Diesemnach ergeheth an obbenandte alle Unser gnädigster auch ernster Befehl / daß ein jeglicher / sonderlich die Obrigkeitliche Personen ihres Orts  
 nicht veräumen sollen / was zu *Introduciren* und Beforderung obiger Unser *Constitution* ihrer unterthänigsten Obliegenheit gemäß ist / auch daß ferner je-  
 dermann in Unseren Landen / im Kauffen und Verkauffen sich darnach gehorsambst achten / oder in Befindung des Wiedrigen / mit obangedeuteter  
 und anderer willkührlichen ernstlichen Straffe angesehen zu werden / gewärtig seyn soll.

Damit nun dieses desto ehender zu männiglichem *Notiz* und *Wissenschafft* komme / werden Unsere Beampten / auch Bürgermeister und Racht jedes  
 Orts hiemit gnädigst befehliget / gegenwärtiges Unser offenes *Edict*, von allen Cankeln *publiciren* und darauß an alle Racht- auch Krug- und Schulz-  
 Häuser - Thüren *affigiren* zu lassen.

Urkündlich unter Unserm Fürstl. Hand-Zeichen und aufgedrucktem Insiegel.  
 Bestung Rostock / den 20. Novembr. ANNO 1703.

Friedrich Wilhelm.

